Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 37 (1971)

Heft: 11-12

Artikel: Der Warndienst, Aufgabe der Territorialorganisation

Autor: Rossier, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364585

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sonderverbindungen für politische Behörden

Um die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Kantonsregierungen und dem Armeekommando sicherzustellen, sind Vorbereitungen getroffen, dass die Sprech- und Schreibverbindungen innert kürzester Zeit zur Verfügung stehen. Sämtliche Anschlüsse für die Uebermittlungsgeräte sind an den entsprechenden Standorten permanent installiert. Die Telefon- und Telegraphen-Betriebsgruppen richten bei Bedarf die Geräte ein, während der Betrieb bei den Kantonsregierungen durch Zivilpersonal übernommen wird.

Die Kriegsabteilung Presse und Funkspruch (KAPF)

Die KAPF ist im Kriegsfall verantwortlich für die Information und Aufklärung von Bevölkerung und Armee sowie für die Ueberwachung, Veröffentlichung und Verbreitung von Nachrichten. Auch für diese Instanz sind die notwendigen Anschlüsse vorhanden; im Kriegsfall stehen ihr personelle und materielle Mittel der Armee für den Betrieb und die Erweiterung ihrer Uebermittlungseinrichtungen zur Verfügung.

Der Warn- und Alarmdienst

Der Warndienst hat die Aufgabe, die militärischen Verbände, die zivilen Behörden und den Zivilschutz mit Nachrichten und Warnmeldungen zu versorgen. Zu diesem Zweck steht ihm das Programm 3 des schweizerischen Telefonrundspruchnetzes zur Verfügung. Der Warndienst orientiert über die folgenden Gebiete:

— Gefahren infolge fliegerischer Tätigkeiten
— Ueberflutungsgefahren wegen Talsperrenbruchs
— Gefahren, die durch den Einsatz von A-, B- und C-Waffen hervorgerufen werden.

Verbindungen für die Zivilschutzorganisation

Der Zivilschutz verfügt über ein eigenes Drahtnetz und kann sich zudem mit weiteren Leitungsbegehren an den Feldtelegraphen- und Feldtelefondienst wenden. Zu den territorialdienstlichen Instanzen und zu den zugeteilten Luftschutzverbänden ist die Verbindung sichergestellt. Der Zivilschutz besitzt auch die nötigen Geräte, um die Meldungen des Warndienstes empfangen zu können.
Etwas vereinfacht kann gesagt werden, dass in Friedenszeiten die Armee zu grossen Teilen vom zivilen Verbindungsapparat profitiert; im Einsatzfalle aber wird ihr Anteil zu dessen Gunsten massiv ansteigen. Wie wir gesehen haben, lassen sich die Bedürfnisse der Armee und der übrigen Säulen der Gesamtverteidigung nicht mehr isoliert behandeln. Die Uebermittlungstruppen haben sich diese Betrachtungsweise seit Jahren zu eigen gemacht; eine enge Zusammenarbeit wird auch in Zukunft entscheidend sein.

Der Warndienst, Aufgabe der Territorialorganisation

Von Major J. Rossier, Stab der Gruppe für Generalstabsdienste

Aufgaben

Gemäss Verordnung vom 21. Oktober 1970 über den Territorialdienst obliegt der Territorialorganisation die Warnung vor

— Gefahren aus der Luft
— Ueberflutungsgefahr infolge Talsperrenbruchs
— atomaren, biologischen und chemischen Gefahren sowie
— Lawinengefahren.

Ihr Aufgabenbereich umfasst im weiteren auch die Durchgabe von

— Wetterinformationen sowie
— Informationen über den Zustand und die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes.

Für die Beschaffung von Angaben in oben erwähnten Belangen werden alle hierzu bestimmten militärischen und zivilen Stellen beansprucht, namentlich auch das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

Warnungen und — soweit es die Geheimhaltung zulässt — territorialdienstliche Nachrichten sind vom Warndienst an die Truppenverbände, interessierten zivilen Behörden, Zivilschutzorganisationen und selbständigen Kriegsfeuerwehren weiterzuleiten. Diese Uebermittlung ist bis zu den örtlichen Telefonzentralen sicherzustellen.

Organisation

Der Warndienst wird ausschliesslich für diese Aufgaben eingesetzt und darf für keine anderen Zwecke verwendet werden. Er ist ein dem Armeekommando direkt unterstellter Verband der Territorialorganisation und gliedert sich in

— einen Stab, als zentrale Kommandoorganisation
— Frühwarngruppen
— Warnsendestellen, die gleichzeitig Atomauswertestellen sind und
— Wasseralarmdetachemente.

Die Organisation des Warndienstes umfasst das ganze schweizerische Hoheitsgebiet.
Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass

— der Faktor Zeit bei der Durchgabe von Gefahrenmeldungen und Alarmbefehlen eine ausschlaggebende Rolle spielt und
— die vom Warndienst zu verbreitenden Mitteilungen im Interesse der Erhaltung von Ruhe und Ordnung vorwiegend in den interessierten Gebieten verbreitet werden,

sind mehrere Warnsektoren mit je einer Warnsendestelle geschaffen worden.

Den *Frühwarngruppen* obliegt die zeitgerechte Verbreitung von Orientierungen, Gefahrenmeldungen und Alarmbefehlen an die Warnsendestellen bezüglich Gefahren aus der Luft, Gefahren zufolge Einsatzes von A-, B- und C-Kampfmitteln, Wetterinformationen und Lawinengefahren sowie allgemeinen territorialdienstlichen Informationen.
Die *Warnsendestelle* ist verantwortlich für die Uebernahme und zeitgerechte Weiterleitung der von den Frühwarngruppen und den Wasseralarmdetachementen erhaltenen Meldungen. Durch die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Auswertezentralen des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes werden die Warnsendestellen in die Lage versetzt, Meldungen betreffend regional begrenzte Ereignisse in Form von Orientierungen, Gefahrenmeldungen und Alarmbefehlen selbständig auszusenden.
Die *Wasseralarmdetachemente* sind verantwortlich für die dauernde Beobachtung der Talsperren, die Auslösung des Wasseralarms in der Nahzone und die Weiterleitung der Gefahrenmeldungen an die zuständige Warnsendestelle.
Der *Nachrichtenfluss* kann sehr schematisch wie folgt dargestellt werden:

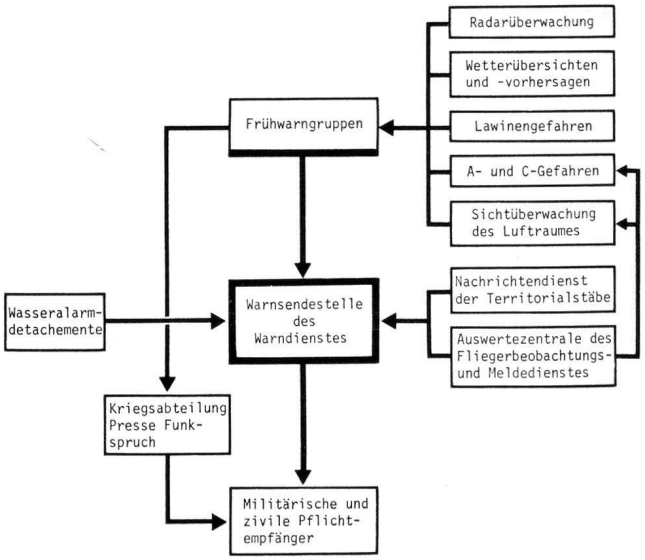

Die reibungslose Zusammenarbeit all dieser Stellen und Organisationen kann nur gewährleistet werden, wenn die *Kompetenzabgrenzungen* eindeutig festgelegt sind.
Das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ist angewiesen, dem Warndienst laufend alle Informationen zu liefern bezüglich

— der Luftlage
— der gesamtschweizerischen A- und C-Lage
— der Wetterinformationen und
— der Lawinengefahren.

Die Luftraumüberwachung bezieht sich in erster Linie auf Flugzeuge, schliesst aber auch alle anderen Luftfahrzeuge und Flugkörper ein, die erfasst werden können. Zu diesem Zweck werden die Radar-Frühwarnorganisation und der Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst eingesetzt.

Die *öffentliche Alarmierung* der Bevölkerung ist Sache der örtlichen Schutzorganisationen und der selbständigen Kriegsfeuerwehren. Zu diesem Zweck sind folgende Anlagen und Einrichtungen der Zivilschutzorganisation an das Telefonrundspruchnetz, Programmleitung 3, angeschlossen:

— die Alarmzentralen
— die Alarmstellen und die Kommandoposten der örtlichen Schutzorganisationen (bis und mit Quartier) und des Betriebsschutzes sowie
— die Alarmstellen der selbständigen Kriegsfeuerwehren.

Die *Auslösung des Alarms* wird vom Warndienst veranlasst, wobei aber ein überraschendes Auftreten von Gefahren die örtlichen Zivilschutzorganisationen und die selbständigen Kriegsfeuerwehren nötigen kann, von sich aus zu alarmieren.
Die *Verbindlichkeit der Gefahrenmeldungen und Alarmbefehle* ist verschieden; sie hängt davon ab, ob es sich um militärische oder zivile Pflichtempfänger handelt.
Die Alarmbefehle und Gefahrenmeldungen der Warn- und Nachrichtenorganisation sind für die Stäbe und Einheiten und damit für alle *Armeeangehörigen unverbindlich;* sie haben rein informativen Charakter. Es ist Sache der zuständigen Kommandanten — unter Berücksichtigung ihres Auftrages und der allgemeinen Lage — den grösstmöglichen Nutzen aus den Meldungen zu ziehen und die für ihren Kommandobereich erforderlichen Massnahmen zu treffen.
Hingegen sind die Alarmbefehle des Warndienstes für die *Zivilschutzorganisationen,* die Kriegsfeuerwehren und die Bevölkerung *verbindlich.* Den übrigen Meldungen (Gefahrenmeldungen und Orientierungen) des Warndienstes ist dann Folge zu leisten, wenn sie ein bestimmtes Verhalten bezwecken; sind sie eher allgemeiner Natur, hat das örtlich zuständige Zivilschutzorgan die für seinen Raum notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Die Einsatzdoktrin

Der Warndienst ist nicht dauernd einsatzbereit. Es liegt im Interesse einer raschen Einsatzbereitschaft, die Angehörigen des Warndienstes frühzeitig aufzubieten und die vorsorgliche Schaltung des Warnnetzes zu veranlassen.
Die Warnsendestellen und die Wasseralarmdetachemente können aber auf Verlangen der kantonalen Behörden vorübergehend auch in Friedenszeiten aufgeboten werden, sofern eine Gefährdung der Unterlieger von Stauanlagen offenbar wird.
Die Frühwarnung und -alarmierung vor **Gefahren aus der Luft** hat folgende Gegebenheiten zu berücksichtigen:

— das Angriffsprofil des Gegners; dieses richtet sich einerseits nach taktischen Grundsätzen, anderseits nach technischen Daten wie Flughöhe, Geschwindigkeit, Reichweite, Nutzlast, Wendigkeit; diese Parameter sind nicht trennbar;
— die Reichweite und Erfassungswahrscheinlichkeit des Radars;
— die Erfassungs- und Uebermittlungszeiten;
— die Bevölkerungs- und Schutzraumdichte.

Aus diesen Parametern folgt sowohl die unterschiedliche Gefährdung einzelner Gebiete als auch die Zeit, die die Bevölkerung benötigt, um sich in Sicherheit zu bringen. Die Beurteilung der Gefahren ist nur auf die unmittelbare Tätigkeit des Feindes ausgerichtet. Die Grundlagen des Konzepts zur Beurteilung der Luftlage bilden heute die sogenannten Alarmlinien, die in gleichmässigen Abständen um die Schweiz gelegt werden.
Es ist unbestritten, dass das heute verwendete *Florida-System* wesentliche Verbesserungen gebracht hat, wie beispielsweise:

— Die Informationserfassung, -verarbeitung und -darstellung wird durch die Verwendung elektronischer Rechner automatisiert.
— Der Radarerfassungsbereich wird vergrössert.
— Die Ueberdeckung wird merklich verbessert (Verwendung mehrerer Radarstationen).
— Es kann gleichzeitig eine grössere Zahl von Flugwegen erfasst und nachgeführt werden.

Dank der engen Zusammenarbeit zwischen den Frühwarngruppen, dem Nachrichtendienst der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie dem Nachrichtendienst der Armee stehen dem Warndienst *AC-Informationen* zur Verfügung, die den Pflichtempfängern nicht vorenthalten werden dürfen. Ebenfalls auf Grund der engen Zusammenarbeit mit den Auswertezentralen des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes erhält der Warndienst auf Stufe Warnsendestelle Informationen aus dem AC-Bereich, die interpretiert und den Pflichtempfängern zugänglich gemacht werden müssen.
Die von den Frühwarngruppen an die Warnsendestellen bzw. von den Warnsendestellen an die Pflichtempfänger abgegebenen AC-Informationen gliedern sich in folgende drei Kategorien:

— allgemeine Vorbereitung (AC-Schutzbereitschaft)
— besondere Vorbereitung und
— Alarme (A-, Strahlen- und C-Alarm).

Die *AC-Schutzbereitschaft* bedeutet, dass unser Land mit einem Gegner im Kampf steht, oder in der Nähe unserer Landesgrenze ein bewaffneter Konflikt herrscht, wobei

— einer oder beide über A- und/oder C-Waffen verfügen
— bereits solche Waffen eingesetzt worden sind
— nachrichtendienstliche Informationen darauf hinweisen, dass ein Einsatz möglich ist.

Der *A-Alarm* weist darauf hin, dass mit einem unmittelbar bevorstehenden Atomeinsatz zu rechnen ist.
Der *Strahlenalarm* wird ausgelöst, wenn im alarmierten Gebiet radioaktiver Ausfall festgestellt worden ist.

Die Auslösung des *C-Alarms* bedeutet, dass der Einsatz von chemischen Kampfstoffen im alarmierten Gebiet erfolgt ist, unmittelbar bevorsteht oder der Einsatz im Nachbargebiet erfolgt ist und die Kampfstoffwolke vom Wind in das alarmierte Gebiet getragen wird.
Die Alarme und Gefahrenmeldungen werden vom Warndienst in einer für die Bevölkerung leicht verständlichen Sprache ausgesendet und enthalten auch Anweisungen über das sofortige Verhalten, z. B.:
«Achtung, Achtung. Strahlenalarm, Strahlenalarm. Der Warndienst meldet: Häuser und Schutzräume nicht verlassen, Türen und Fenster schliessen. Weitere Meldungen folgen.»
Katastrophen bei Talsperren sind möglich. Sie können hervorgerufen werden durch kriegerische Handlungen oder durch Naturereignisse. Die Auslösung des *Wassernah- und Fernalarms* obliegt dem Warndienst. Warndienstintern sind die Alarmkompetenzen wie folgt festgelegt:

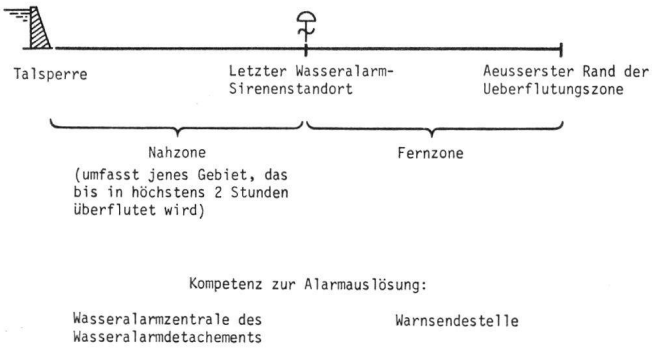

Die Armeewetterabteilung hat den Auftrag, u. a. auch den Warndienst über das *meteorologische Geschehen* zu orientieren. Zu diesem Zweck führt sie Wetterbeobachtungen und meteorologische Messungen durch und gibt auf Grund der gesammelten Elemente Uebersichten, Berichte, Vorhersagen, Gefahrenmeldungen und Spezialberichte heraus. Die Frühwarngruppen des Warndienstes übernehmen in den Wetterzentralen jene Infomationen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind oder den Pflichtempfängern zugängig gemacht werden müssen.
Das *Warnnetz* des Warndienstes ist von den PTT-Betrieben so vorbereitet, dass die Programmleitung 3 des schweizerischen Telefonrundspruchnetzes innerhalb des einzelnen Warnsektors für die jeweilige Durchgabe von Orientierungen, Gefahrenmeldungen und Alarmbefehlen auf das Mikrophon der Warnsendestelle geschaltet wird. Dazwischen wird auf der Programmleitung 3 das entsprechende Landesteilprogramm (Beromünster, Sottens und Monte Ceneri) durchgegeben.
Die Pflichtempfänger sind an das Warnnetz angeschlossen und mit einem netzstromunabhängigen Telefonrundspruchempfänger ausgerüstet.
Betriebe, die zur Aufstellung einer Betriebsschutzorganisation verpflichtet sind, sorgen für den Anschluss an das Warnnetz und für die Weitergabe des von den Warnsendestellen veranlassten Alarmes. Darüber hinaus kann im Rahmen der technischen Möglichkeiten jeder Abonnent des schweizerischen Telefonrundspruchs die Meldungen und Alarme des Warndienstes in seinem Warnsektor auf Programmleitung 3 abhören.